

Zu Zahl Ltg.-168-1970.

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes, betreffend Rege-
lungen auf dem Gebiete des
Elektrizitätswesens in NÖ.

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES u. WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES.

Der Gemeinsame Verfassungs-Ausschuß und Wirtschafts-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. November 1971 mit der Vorlage der Landesregierung vom 17. November 1970, GZ.I/5-856/23-1970, über den Gesetzentwurf, betreffend Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in NÖ., beschäftigt und hiebei folgende Abänderungen beschlossen:

1. Die Unterstreichungen im Gesetzentwurf haben zu entfallen.
2. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

(1) Dieses Gesetz findet nur auf Angelegenheiten des Elektrizitätswesens Anwendung, die nicht nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind.

(2) Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Elektrizitätserzeugungsanlagen für Starkstrom (§ 2).

(3) Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes gilt für

- a) Elektrizitätserzeugungsanlagen,
- b) elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, soweit sie nicht den Bestimmungen des NÖ. Starkstromwegesetzes, LGB1.Nr.224/1970, unterliegen."

3. Im § 3 hat die Wortfolge "die der Fortleitung elektrischen Stromes" zu lauten: "die der Fortleitung elektrischer Energie".

4. Im § 4 ist der zweite Satz unmittelbar an den ersten anzuschließen.

5. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

Als Eigenanlagen in Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, gelten

- a) Anlagen, die der Gewinnung elektrischer Energie gemäß § 2, jedoch zur Deckung des Eigenbedarfes und nicht zur Versorgung Dritter, dienen (elektrische Eigenanlagen),
- b) elektrischen Eigenanlagen gleichzuachtende Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie zur Deckung des Eigenbedarfes, nicht aber Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeerzeugung. Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie sind elektrischen Eigenanlagen nicht gleichzuachten, wenn sie zur Befriedigung eines geringen Energiebedarfes dienen, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und den örtlichen Verhältnissen in der Regel nicht durch Elektrizität gedeckt wird."

6. Dem § 6 sind folgende Abs.3 und 4 anzufügen:

"(3) Reserve- oder Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn aus Eigenanlagen (§ 5) ausschließlich der Energiebedarf bei Aussetzen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gedeckt wird und diese Eigenanlagen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(4) Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird."

7. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung."

8. § 8 hat zu entfallen.

9. Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung "§ 8".

10. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung "§ 9" und ist wie folgt zu ändern:
 - a) Im Abs.1 hat der Klammerausdruck "(§ 11)" zu lauten: "(§ 10)".
 - b) Im Abs.1 hat der Klammerausdruck "(§ 12)" zu lauten: "(§ 11)".
 - c) In den Abs.1 und 3 hat das Zitat "§ 13 Abs.1" zu lauten: "§ 12 Abs.1".
11. Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung "§ 10" und ist wie folgt zu ändern:
 - a) Im Abs.3 hat das Zitat "§ 10 Abs.2 lit.b" zu lauten: "§ 9 Abs.2 lit.b".
 - b) Im Abs.4 hat das Zitat "§ 19 lit.a bis d" zu lauten: "§ 18 lit.a bis d".
12. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung "§ 11" und ist wie folgt zu ändern:

Im Abs.1 hat das Zitat "§ 9" zu lauten: "§ 8".
13. Die bisherigen §§ 13 und 14 erhalten die Bezeichnung "§ 12" und "§ 13".
14. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung "§ 14" und ist wie folgt zu ändern:
 - a) Im Abs.1 hat der Klammerausdruck "(§ 13 Abs.1)" zu lauten: "(§ 12 Abs.1)".
 - b) Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 12 Abs.2), ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden."
15. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung "§ 15" und ist wie folgt zu ändern:
 - a) Im Abs.1 lit.b hat der Klammerausdruck "(§ 15 Abs.1)" zu lauten: "(§ 14 Abs.1)".

b) Im Abs.2 lit.a hat das Zitat "§ 15 Abs.2" zu lauten: "§ 14 Abs.2".

16. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung "§ 16" und ist wie folgt zu ändern:

Im Abs.2 hat der Klammerausdruck "(§ 18)" zu lauten: "(§ 17)".

17. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung "§ 17".

18. Der bisherige § 19 erhält die Bezeichnung "§ 18" und ist wie folgt zu ändern:

In der lit.f hat der Klammerausdruck "(§ 16)" zu lauten: "(§ 15)".

19. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung "§ 19".

20. § 21 hat zu entfallen.

21. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung "§ 20".

22. Der bisherige § 23 erhält die Bezeichnung "§ 21" und ist wie folgt zu ändern:

a) Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wenn Unternehmen und Betriebe die Versorgung Dritter mit Elektrizität aufnehmen wollen, so bedürfen sie hiezu der Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit Elektrizität dient und in einem Gebiet erfolgen soll, das nicht bereits von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend mit Elektrizität versorgt wird und den Verbrauchern eine dauernde, ausreichende und sichere Versorgung mit Elektrizität durch den neuen Betrieb gewährleistet werden kann."

b) Im Abs.3 ist vor dem Wort "bezeichnen" das Wort "zu" einzufügen.

23. Der bisherige § 24 erhält die Bezeichnung "§ 22" und hat wie folgt zu lauten:

" § 22

Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage (§ 5 lit.a), hat der Unternehmer dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Elektrizität versorgt, hierüber Mitteilung zu machen."

24. Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung "§ 23" und ist wie folgt zu ändern:

a) Im Abs.3 lit.b hat die Wortfolge "wenn der Anschlußnehmer die Mitteilung nach § 24 unterlassen hat," zu lauten: "wenn der Abnehmer die Mitteilung nach § 22 unterlassen hat,".

b) Im Abs.4 hat der erste Satz zu lauten: "Wer selbst eine Eigenanlage (§ 5 lit.a) betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem sich die Eigenanlage befindet und für andere eigene Grundstücke, deren Versorgung ihm von der Eigenanlage aus zugemutet werden kann, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs.1 berufen."

25. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung "§ 24" und ist wie folgt zu ändern:

Der Klammerausdruck "(§ 25)" hat zu lauten: "(§ 23 Abs.1)".

26. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung "§ 25" und ist wie folgt zu ändern:

Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Kommt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Versorgungsaufgaben, insbesondere den ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, nicht nach und können zur Beseitigung der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Erfüllung

seiner Versorgungsaufgaben hindernde Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so hat ihm die Behörde die Betriebsbewilligung so weit zu entziehen, als es außerstande ist, seine Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Die Behörde hat ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben zu beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Falls die Betriebsbewilligung einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer oder mehrerer Gebietskörperschaften entzogen wird, ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer anderen Gebietskörperschaft, das Anlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, die im räumlichen Zusammenhang zu dem betroffenen Versorgungsgebiet stehen, mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben zu beauftragen, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können. Das Unternehmen darf nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben in Ansehung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Die Behörde kann auch ein anderes Unternehmen als ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrages bereit ist."

27. Der bisherige § 28 erhält die Bezeichnung "§ 26" und ist wie folgt zu ändern:

a) Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Behörde hat auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 25 beauftragten Unternehmens oder des Elektrizitätsversorgungsunternehmens dem die Betriebsbewilligung nach § 25 entzogen worden ist, die Enteignung der von der Entziehung betroffenen Anlagen und Rechte am Grundeigentum zu verfügen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages gemäß § 25 Abs.1 notwendig ist."

- b) Im Abs.2 ist das Zitat "§§ 17 bis 19" zu ersetzen durch: "§§ 16 bis 18".
- c) Im Abs.3 ist das Zitat "§§ 27 und 28" zu ersetzen durch: "§§ 25 und 26".
28. Der bisherige § 29 erhält die Bezeichnung "§ 27" und ist wie folgt zu ändern:
- Die Wortfolge "Reserveversorgung ist im Sinne des § 25 Abs.4 Satz 2 dieses Gesetzes für" hat zu lauten: "Reserveversorgung im Sinne des § 23 Abs.4 Satz 3 dieses Gesetzes ist für".
29. Der bisherige § 30 erhält die Bezeichnung "§ 28" und ist wie folgt zu ändern:
- a) Im Abs.1 hat die Wortfolge "Zusatzversorgung ist im Sinne des § 25 Abs.4 Satz 2 dieses Gesetzes für" zu lauten: "Zusatzversorgung im Sinne des § 23 Abs.4 Satz 3 dieses Gesetzes ist für".
- b) Im Abs.2 hat die Wortfolge "In den Fällen des Abs.1 lit.a - g sind dem Abnehmer" zu lauten: "In den Fällen des Abs.1 sind dem Abnehmer".
30. Der bisherige § 31 erhält die Bezeichnung "§ 29" und ist wie folgt zu ändern:
- Der Klammerausdruck " (§ 25 Abs.3)" hat zu lauten: " (§ 23 Abs.3)".
31. Der bisherige § 32 erhält die Bezeichnung "§ 30" und ist wie folgt zu ändern:
- Das Zitat "§§ 29 und 31" ist zu ersetzen durch: "§§ 27 und 29".
32. § 33 hat zu entfallen.
33. Der bisherige § 34 erhält die Bezeichnung "§ 31" und hat zu lauten:
- "§ 31
- (1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Be-

stimmung des § 8 zuwiderhandelt, oder die nach § 20 angeordneten Auskünfte unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet oder entgegen der Vorschrift des § 21 ohne Bewilligung der Behörde die Elektrizitätsversorgung anderer Dritter durchführt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen, oder mit Arrest bis zu 6 Wochen zu ahnden.

(2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bestimmungen der §§ 13 und 14 Abs.1 und 4 sowie des auf Grund des § 12 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu ahnden.

(3) Wurde eine Elektrizitätserzeugungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, geändert oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

(4) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wieder herzustellen."

34. Der bisherige § 35 erhält die Bezeichnung "§ 32" und ist wie folgt zu ändern:

Im Abs.3 hat die Wortfolge "in der Fassung der Ge-

setze LGB1.Nr.275/1960 und 374/1965," zu lauten:
"in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr.275/1960,
374/1965 und 95/1971,".

Begründung:

Die Bestimmung über den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1) wurde dahingehend geändert, daß nunmehr positiv ausgedrückt wird, auf welche Angelegenheiten des Elektrizitätswesens das Gesetz Anwendung findet; nämlich auf alle jene Angelegenheiten, die nicht nach Art.10 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Außerdem wurde genau ausgedrückt, für welche Anlagen der 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes gilt.

Um die Anlagen, welche elektrischen Eigenanlagen gleichzuachten sind, zu begrenzen, wurde die Bestimmung des § 5 Abs.1 lit.b entsprechend ergänzt.

Der näheren Bestimmung des Begriffes Reserve - oder Zusatzversorgung dient die Ergänzung des § 6 durch die Absätze 3 und 4.

Die übrigen Bestimmungen des Abänderungsantrages betreffen stilistische und formelle Änderungen, die sich insbesondere auch auf Verweisungen auf andere Gesetzesstellen beziehen.

Dr.BREZOVSZKY

Obmann des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

RIGL

Obmann des

WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

AMON

Berichterstatter.